

Mannheim

Waldhof

58/1a

ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG
VON BAU- U. STRASSENFLUCHTEN
IM GEBIET ZW. DER WALDSTR.,
SPECKWEG, ALTE FRANKFURTER
UND KASSELER STR.

M 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 58/1

1. Teil

Erläuterung:

- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- neu festzustellende Bauflucht
- neu festzustellende Straßenflucht
- aufzuhebende Bauflucht bei verbleibender Straßenflucht
- aufzuhebende Bau- und Straßenflucht Festgestellt durch Bezirksratsbescheid vom 16.V. 28 u. 29.IV.37.
- aufzuhebende Straßenflucht
- Vorgartenflächen u. private Grünanlagen
- öffentliche Grünanlagen
- Straßenflächen und -plätze
- 100,00 alte Straßenhöhen
- 100,00 neue Straßenhöhen
- schematische Begrenzung des Baukörpers
- ↙ Sichtwinkel
- besonderes Planlegungsblatt
- P Parkplatz (öffentl.)
- G Garagen
- E Einstellplätze

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ. IV

[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

[Handwritten Signature]
STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-

Hinweis:

- a) Der am 20.12.1983 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 58/17 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 58/19) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 13-24/0219

Genehmigt (§ 11 BBauG)

Karlsruhe, den 2.8.84

Regierungspräsidium
Karlsruhe



[Handwritten Signature]
Astor

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan.

Wichtig: Die MBO (Mannheimer Bebauungsordnung) enthält Vorschriften für die Bebauung von Dachaufbauten bis zu einer Gesamthöhe von 10 m über der Dachfläche. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf zwischen Schnittlinie Dach und Vorderwand des Vorderbaues und der Dachaufbauten nicht mehr als 1,50 m betragen.

Wichtig: Die MBO (Mannheimer Bebauungsordnung) enthält Vorschriften für die Bebauung von Dachaufbauten bis zu einer Gesamthöhe von 10 m über der Dachfläche. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf zwischen Schnittlinie Dach und Vorderwand des Vorderbaues und der Dachaufbauten nicht mehr als 1,50 m betragen.